

# 1. Bericht 2020 über die Finanzlage der Stadt Hattersheim am Main

## 1.) Jahresabschlüsse

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 den Jahresabschluss 2019 beschlossen. Der Status der doppischen Abschlüsse stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Status
2009 bis 2015	geprüft und festgestellt
2016 und 2017	aufgestellt und geprüft
2018 und 2019	aufgestellt

Der Ablauf des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes ist nachfolgend aufgeführt:

### a) Ordentlicher Haushalt

Jahresergebnis	Ansatz in T€	Ergebnis in T€	Mehr/Weniger in T€
2009 - 2014	-38.881	-28.970	+9.911
2015	-845	+675	+1.520
2016	+962	+460	-502
2017	+116	+2.139	+2.023
2018	+284	+503	+219
2019	+696	+3.694	+2.998

### b) Außerordentlicher Haushalt

Jahresergebnis	Ansatz in T€	Ergebnis in T€	Mehr/Weniger in T€
2009 - 2014	+3.133	+3.809	+676
2015	+504	-34	-538
2016	+304	+287	-17
2017	+1.179	+529	-650
2018	+2.003	+407	-1.596
2019	-55	+745	+800

Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO wurden mit dem Jahresabschluss 2018 die Fehlbeträge aus Vorjahren, wie im Haushaltssicherungskonzept 2019/2020 beschlossen, mit dem Eigenkapital verrechnet. Somit bestanden zu Jahresbeginn 2019 keine Verlustvorträge mehr.

Ein Bericht nach § 112 Abs. 9 Hessische Gemeindeordnung (HGO) betreffend der wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses 2019, liegt in dieser Stadtverordnetensitzung vor.

## 2.) **Haushalts-/ und Nachtragshaushaltsgenehmigung**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat den Haushaltsplan 2019/2020 mit Schreiben vom 15. Februar 2019 ohne Auflagen genehmigt. Die Genehmigung für den Wirtschaftsplan 2019/2020 der Stadtwerke Hattersheim am Main wurde am 01. Juli 2019 erteilt. Den Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Schreiben vom 24. September 2019 ohne Auflagen genehmigt. In allen Genehmigungen wird die finanzielle Leistungsfähigkeit als „noch gesichert“ bewertet. Um den dauerhaften Haushaltsausgleich künftig sicherzustellen und mittelfristig verstärkt auf den Erhalt bzw. auf die Bildung von Liquidität im Sinne von § 106 Absatz 1 HGO hinzuwirken, empfiehlt die Aufsichtsbehörde ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise weitere Einschränkungen des städtischen Leistungsangebots und ggf. Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern.

Um auch künftig in diesem Bereich Handlungsspielräume zu sichern, ist es angezeigt, von weiteren langfristigen vertraglichen Verpflichtungen im disponiblen Bereich abzusehen.

Darüber hinaus wird empfohlen, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend hinsichtlich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach der Vorschrift des § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Verbindlichkeiten aus investiven Darlehen wird empfohlen, weiter das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Absatz 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Dies gilt im besonderen Maße auch für ein an die finanziellen Möglichkeiten angepasstes Investitionsverhalten.

Auf neue Investitionen und insbesondere Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, sollte grundsätzlich verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sollte auf die Regelung des § 19 Absatz 1 HGO geachtet werden, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

### **3.) Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz**

Durch Artikel 2 des Corona-Kommunalpakt-Gesetzes vom 30. Juni 2020 wurde § 3 des Kommunalen Schutzschirmgesetzes wie folgt neu gefasst:

*„Die zwischen dem Land Hessen und den in der Anlage genannten Kommunen geschlossenen Konsolidierungsverträge über Maßnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs gelten mit Wirkung zum 31.12.2019 als erfüllt.“*

In § 6 wird festgelegt, dass das weitere Vorgehen durch Rechtsverordnung geregelt wird. Danach kann das förmliche Entlassungsverfahren aus dem Schutzschirm veranlasst werden.

### **4.) Haushaltsablauf**

#### **a) Allgemein**

Die ersten Veranlagungen und Zuweisungen der kommunalen Steuern und Steueranteile zeichneten (noch) ein relativ positives Bild der städtischen Einnahmen. Der Ertrag der Einkommensteuer erreichte im 1. Quartal 2020 sein bisheriges Spitzenergebnis aller vorangegangenen Quartale. Auch die örtlichen Aufwandssteuern zeigten eine gute Entwicklung. Sowohl die Schlüsselzuweisungen als auch die Umlageverpflichtungen lagen darüber hinaus auf dem im Nachtrag 2019/2020 angepassten Niveau der jeweiligen Haushaltsansätze.

Die Entwicklung des kommunalen Haushaltes verlief in finanzieller Hinsicht bis zum Eintritt der Corona Pandemie zunächst planmäßig. Mit Eintritt der Corona Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen und Belastungen der gesamten Weltwirtschaft wurden alle Planungen in Frage gestellt.

Die Auswirkungen der Corona Pandemie führten zu einem massiven Konjunkturéinbruch, mindestens im laufenden Jahr und wahrscheinlich darüber hinaus. Angesichts der dynamischen Entwicklung und einer bisher noch unzureichenden Datenbasis lässt sich das Ausmaß und der Verlauf der Krise derzeit noch nicht abschätzen. Bund und Land haben in den vergangenen Wochen umfangreiche Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ergriffen.

Die Maßnahmen führen zu einer massiven Verschlechterung der staatlichen Finanzlage. Im Deutschen Stabilitätsprogramm 2020 wird für das laufende Jahr mit einem gesamtstaatlichen Defizit in Höhe von über 7% des BIP gerechnet. Die fiskalischen Auswirkungen für das Land Hessen und für die hessischen Kommunen sind gegenwärtig schwer abschätzbar. Die Mai-Steuerschätzung konnte aufgrund der Unsicherheit (Konjunkturverlauf, Wirkung der steuerlichen Maßnahmen) eine kaum verlässliche Planungsgrundlage bringen. Das BMF plant daher vor der regulären Herbst-Schätzung eine Sonderschätzung.

Zur Sicherung der Liquidität der kommunalen Ebene hat das Land bereits mit dem Erlass des Innenministeriums zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie reagiert.

Der Stadt Hattersheim am Main liegen derzeit rd. 35 Anträge auf Stundung von Steuerforderungen vor. Hinzu kommen noch viele Gewerbesteuermessbescheide, die das zuständige Finanzamt in Folge der Belastungen der Steuerverpflichtungen durch die Corona Einschränkungen auf 0,00 € festgesetzt hat. In Summe rd. 1,5 Mio. €. Dieser Betrag hat bis zum Jahresende zunächst direkten Einfluss auf die Liquidität der Stadtkasse. Die Auswirkungen auf das voraussichtliche Jahresergebnis sind jedoch differenzierter zu betrachten. Stundungen führen nur zu einer geringfügigen Auswirkung im Ergebnis (ggf. Wertberichtigung), wohingegen 0,00 €-Bescheide das Ergebnis voll und direkt belasten.

Die konkreten Auswirkungen der Krise auf den städtischen Haushalt werden vom Bürgermeister als Kämmerer aufmerksam verfolgt. Es ist zu erwarten, dass geplante und veranschlagte Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht begonnen und ggf. in folgende Jahre verschoben werden müssen.

**b) Wesentliche Ertragsarten**

Ertragsart	HH-Ansatz in EUR	Soll	Zieler.	Ist	Zieler.
		stichtagsbezogen 01.01.- 31.07.2020			
		in EUR		in EUR	
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	1.733.430	1.038.127	59,89%	1.014.010	58,50%
Kostenerstattungen	2.095.150	591.774	28,24%	579.025	27,64%
Steuern und steuerähnliche Erträge					
Grundsteuer A	30.000	28.375	94,58%	15.019	50,06%
Grundsteuer B	5.600.000	5.473.795	97,75%	2.830.196	50,54%
Gewerbesteuer	15.900.000	8.518.880	53,58%	4.075.851	25,63%
Ausgleich Coronabedingte Gewerbesteuerverluste	0	4.400.000	0,00%	4.400.000	0,00%
Einkommensteueranteil	21.260.000	9.696.068	45,61%	10.467.968	49,24%
Umsatzsteueranteil	1.165.000	616.920	52,95%	600.899	51,58%
Hundesteuer	120.000	126.732	105,61%	115.119	95,93%
Spielapparate- einschl. Wettaufwandssteuer	410.000	135.909	33,15%	224.836	54,84%
Zweitwohnungssteuer	30.000	28.264	94,21%	11.392	37,97%
Erträge aus Transferleistungen					
Familienleistungsausgleich	1.300.000	661.533	50,89%	661.533	50,89%
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen					
Schlüsselzuweisungen	6.600.000	6.832.872	103,53%	4.555.465	69,02%

**Erläuterungen**

**1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Bei dieser Einnahmeart werden bis Ende des Jahres noch 700 TEUR aus Kindergarten-, Friedhofs- und sonstigen Gebühren erwartet.

**2. Kostenerstattungen**

Per 31.12.2020 werden hier Mindererträge von 200 TEUR erwartet. Diese resultieren aus Erstattungen für nicht durchgeführte Planungsleistungen. Diese werden daher durch Wenigeraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen kompensiert.

**3. Grundsteuer A und Grundsteuer B**

Beide Ertragsarten, Grundsteuer A und Grundsteuer B, liegen mit Ablauf der ersten 7 Monate leicht unter ihren jeweiligen Haushaltsansätzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die für das laufende Haushaltsjahr noch zu erwartenden Messbescheide des Finanzamtes, insbesondere in Bezug auf die Grundsteuer B, zu einer weiteren Verbesserung führen.

#### **4. Gewerbesteuer**

Die bis zum Berichtsstichtag verarbeiteten Messbescheide konnten den Ansatz bisher nicht erreichen. Neben den im allgemeinen Teil dieses Berichts dargestellten Folgen, sind die über die Finanzämter von den Steuerpflichtigen beantragten Reduzierungen der Vorauszahlungen in Folge der Corona Pandemie in das bisherige Gesamt-Soll eingeflossen. In welcher Größenordnung sich die wahrscheinliche Planunterschreitung bewegen wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch in keiner Weise abzusehen. Nach bisherigem Sachstand werden der Bund und das Land rd. 4,4 Mio. € zum anteiligen Ausgleich der Verluste der Stadt überweisen. Trotzdem wird damit gerechnet, dass der Ansatz um 3 Mio. € nicht erreicht wird.

#### **5. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Bedingt durch die Corona Krise werden zum Berichtszeitpunkt Wenigererträge von 1,7 Mio. € gegenüber dem Ansatz erwartet. Genauere Zahlen werden erst nach einer angekündigten Sondersteuerschätzung, spätestens jedoch mit der Herbststeuerschätzung vorliegen.

#### **6. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Legt man die uns vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) übermittelten Daten zugrunde, bewegt sich die Umsatzsteuer sehr stabil und wird den Ansatz erreichen.

#### **7. Hundesteuer**

Die Erträge aus der Hundesteuer rangieren bereits nach den ersten Monaten oberhalb des entsprechenden Haushaltsansatzes. Bereits das Rechnungsergebnis des Vorjahres lag mit rd. 125.000 € über dem diesjährigen Ansatz.

#### **8. Spielapparatesteuer**

Es ist zu erwarten, dass der Ertrag aus der Spielapparatesteuer aufgrund der Schließung der Gastronomie den Ansatz um 100.000 € nicht erreicht.

#### **9. Familienleistungsausgleich**

Die Zahlung aus dem Familienleistungsausgleich beinhaltet im 1. Quartal noch einen Nachzahlungsbetrag aus Vorjahren. Ab dem 2. Quartal werden letztlich die – auf den Rest des Jahres gesehen – unveränderten Abschläge an die Kommunen überwiesen. Die Hochrechnung der Verwaltung geht derzeit von einer Erfüllung des Haushaltsansatzes aus.

## 10. Schlüsselzuweisungen

Der im Nachtrag gesenkte Haushaltsansatz der Schlüsselzuweisungen konnte mit den vorläufigen Festsetzungen aus dem KFA leicht verbessert werden. Unklar ist derzeit noch, ob im Zuge der Corona Krise die Finanzkraft der Kommunen im Laufe des Jahres aus diesem „Topf“ nochmals verstärkt wird.

### c) Wesentliche Aufwandsarten

Aufwandsart	HH-Ansatz in EUR	Soll	Zieler.	Ist	Zieler.
		stichtagsbezogen		01.01.- 31.07.2020	
		in EUR		in EUR	
Personalaufwendungen ohne Kindertagesstätte Süd und Kinderkrippe "Am Markt"	15.983.700	8.680.103	54,31%	8.656.789	54,16%
Personalaufwendungen Kindertagesstätte Süd und Kinderkrippe "Am Markt"	0	372.480	0,00%	372.480	0,00%
Versorgungsaufwendungen ohne Zuführung Pensions- und Beihilferückstell.	665.850	760.720	114,25%	508.940	76,43%
Pensions- und Beihilferückstellungen	292.000	0	0,00%	0	0,00%
Aufwendungen für Sach- und dienstleistungen einschl. HAR aus VJ.	12.044.340	4.700.116	39,02%	4.362.870	36,22%
Zuweisungen und Zuschüsse einschl. HAR aus Vorjahren	7.467.750	5.402.140	72,34%	2.817.718	37,73%
Gesetzliche Umlagen ohne Entnahme KFA Rückstellungen	24.455.000	25.140.722	102,80%	15.555.375	63,61%
Kreis- und Schulumlage	22.805.000	22.653.490	99,34%	15.102.328	66,22%
Gewerbesteuerumlage	1.490.000	387.055	25,98%	387.055	25,98%
Starke Heimat Hessen	0	240.527	0,00%	240.527	0,00%
Umlage Regionalverband RheinMain	160.000	133.798	83,62%	66.800	41,75%
Entnahme KFA Rückstellungen	-1.810.000	0	0,00%	0	0,00%

## Erläuterungen

### 1. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Ansätze wurden ohne die entstehenden Aufwendungen durch die Übernahme der Kinderkrippe „Am Markt“ und der Kindertagesstätte Süd „Schokoladen“ kalkuliert. Aus dem Mittelabfluss für den periodenbedingten Cash-Flow und einer Hochrechnung für die erwarteten Zahlungen bis Ende des Jahres, geht die Verwaltung davon aus, dass es aufgrund der Übernahme der beiden Kinderbetreuungseinrichtungen zu

Mehraufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen von rd. 1 Mio. € kommen wird. Diese werden jedoch durch Wenigeraufwendungen bei den Positionen „Zuweisungen und Zuschüsse“ und „Öffentlichen Leistungsentgelten“ kompensiert.

Lediglich bei den Pensions- und Beihilferückstellungen ist auf Grundlage der Erfahrungen der letzten Jahre mit Mehraufwendungen von ca. 400 TEUR zu rechnen.

## **2. Sach- und Dienstleistungen**

Diese Kontengruppe umfasst die meisten für den laufenden Betrieb notwendigen Aufwendungen wie Bauunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Geschäftsausgaben, Beratungs- und Planungskosten u.a.. Da ein Großteil dieser Aufwendungen projektbezogen verwendet wird, ist eine Prognose bis zum Jahresende schwierig. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die noch verfügbaren Mittel nicht aufgebraucht und übertragen werden. Auch aufgrund der mit Beginn der Corona Krise vom Magistrat beschlossenen Haushaltssperre ist bei dieser Position mit einer Verbesserung von 1,5 Mio. € bis 2. Mio. € zu rechnen.

## **3. Zuweisungen und Zuschüsse**

Aufgrund der Übernahme der Kinderkrippe „Am Markt“ und der Kindertagesstätte Süd „Schokoladen“ müssen weniger Zuschüsse an den freien Träger gezahlt werden. Gegenüber den Veranschlagungen wird mit Wenigeraufwendungen von 1 Mio. € gerechnet, die jedoch für nicht kalkulierte Personal- und Sachkosten benötigt werden.

## **4. Kreis- und Schulumlage**

Die Grundlagenbeträge der Kreis- und Schulumlage basieren, vergleichbar wie die Erträge der Schlüsselzuweisungen, auf den Festsetzungen des KFA. Die letztliche Reduzierung der Umlagehebesätze für 2020 um insgesamt 2%-Punkte gegenüber dem Vorjahr beschloss der Main-Taunus-Kreis im Rahmen seiner Haushaltssatzung. Die sich daraus ergebenden Ansatzberichtigungen konnten im Nachtrag 2019/2020 noch nicht eingearbeitet werden, so dass es hier zu einer Verbesserung kommt.

## **5. Gewerbesteuerumlage**

Die Gewerbesteuerumlage korrespondiert mit den Ist-Gewerbesteuereinnahmen. Da sich diese zum Berichtszeitpunkt bei rd. 25 Prozent des Ansatzes beliefen, floss eine geringere Umlage ab. Die sich derzeit abzeichnenden Ertragsausfälle führen zwangsläufig auch zu einer Einsparung der Zahlungen aus der Gewerbesteuerumlage.



## 6. Heimatumlage

Die erstmals in 2020 abzuführende Heimatumlage ist Teil des Starke-Heimat-Gesetzes. Ab dem 01.01.2020 ist, analog der Gewerbesteuerumlage, eine Umlage aus dem Ist der Gewerbesteuer abzuführen. Auch hier korrespondieren die Aufwendungen mit den Gewerbesteuereinnahmen. Diese Aufwendungen waren bei der Haushaltsplanaufstellung nicht kalkuliert.

## 7. Regionalverband FrankfurtRheinMain

Gemäß Mitteilung des Regionalvorstandes ergibt sich aus den Festsetzungen der Umlagen für den Regionalverband FrankfurtRheinMain für 2020 eine Verbesserung von rd. 25 TEUR.

### d) Zusammenfassung

	<b>Verbesserungen</b>	<b>Verschlechterungen</b>
Kostenerstattungen		200
Gewerbesteuer		7.400
Gewerbesteuerverlustausgleich	4.400	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		1.700
Spielapparatesteuer		100
Schlüsselzuweisungen	230	
Personalaufwendungen		1.000
Pensions- und Beihilferückstellungen		400
Sach- und Dienstleistungen	1.750	
Zuweisungen und Zuschüsse	1.000	
Kreis- und Schulumlage	150	
Heimatumlage		500
Gewerbesteuerumlage	700	
sonstige kleinere Verbesserungen	200	
<b>Summe</b>	<b>8.430</b>	<b>11.300</b>
<b>Gesamtverschlechterung</b>		<b><u>2.870</u></b>

**e) Ordentliches Ergebnis und Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit**

Mit diesen Veränderungen wird sich ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von rd. 1,5 Mio. € ergeben, dass nach derzeitiger Rechtslage im Folgejahr (2021) auszugleichen ist. Bei dem Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit errechnet sich ein negativer Betrag von 1,1 Mio. €. Dieser Betrag sowie die Finanzierung der ordentlichen Tilgung und der „Hessenkasse“ kann durch den „Ist-Überschuss 2019“ finanziert werden.

**f) Außerordentliches Ergebnis**

Hier werden zurzeit keine Veränderungen gegenüber den Veranschlagungen erwartet.

**g) Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit**

Der Planablauf bei den Investitionen mit Stand 31. Juli 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Per 31. Juli 2020 wurden für Investitionen rd. 4,75 Mio. € zur Auszahlung gebracht. Zur Finanzierung wurden bis zu diesem Zeitpunkt an investiven Einzahlungen rd. 210 TEUR vereinnahmt. Bis Ende des Haushaltsjahres werden aus Infrastrukturabgaben, Zuschüssen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm und Grundstückserlösen noch ca. 7,5 Mio. € erwartet. Sowohl der sich wahrscheinlich ergebende Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit als auch die noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen stehen in 2021 zur Finanzierung der zu bildenden Haushaltsausgaberesten zur Verfügung.

**h) Geldanlagen**

Die Geldanlagen stellen sich derzeit wie folgt dar:

Kreditinstitut	Summe	Restlaufzeit	Zinssatz
Hamburg Commercial Bank	2 Mio. €	bis 01.03.2021	0,15%
Hamburg Commercial Bank	2 Mio. €	bis 27.11.2020	0,12%
Hamburg Commercial Bank	2 Mio. €	bis mindestens 23.11.2020	0,00%

## 5.) **Ausblick auf das Haushaltsjahr 2021**

Die so positiven Gewerbesteuererträge in 2018 und 2019 werden in 2021 nicht erreicht werden. Hier ist gegenüber der Finanzplanung mit einem erheblichen Rückgang zu rechnen. Es bleibt zu hoffen, dass, wie in 2020, bei dieser Ertragsart oder über den Kommunalen Finanzausgleich durch das Land ein Ausgleich geschaffen wird.

Bei dem städtischen Anteil an der Einkommensteuer ist aufgrund der Entwicklung in 2020 mit Wenigererträgen von 2,0 Mio. € in 2021 zu rechnen.

Die ersten Berechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich zeigen keine größeren Abweichungen zur Finanzplanung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bis zur endgültigen Festsetzung hier keine Risiken bestehen. Da die coronabedingten finanziellen Auswirkungen bei den Kreisfinanzen nicht bekannt sind, ist eine Erhöhung der Kreis-/Schulumlage nicht ausgeschlossen. Jede Erhöhung um einen Punkt würde den städtischen Haushalt mit 500 TEUR belasten.

Bei Eintreten dieser Prognosen ergäbe sich in 2021 sowohl ein negatives ordentliches Ergebnis als auch ein negatives Jahresergebnis und die Vorgaben des § 92 Abs. 4 HGO könnten nicht erreicht werden. Weiterhin könnten die ordentliche Tilgung und die Auszahlung an das Sondervermögen Hessenkasse nicht durch den Saldo des Zahlungsmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit gedeckt und der gesetzlich vorgeschriebene Aufbau eines Liquiditätspuffers erreicht werden. Somit würden auch die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i. V. m. § 3 Abs. 3 GemHVO als auch des § 106. Abs. 1 HGO nicht eingehalten.

Diese Vorgaben können nur eingehalten werden, wenn sich die Einnahmensituation gegenüber der aktuellen Prognose verbessert bzw. Einsparungen im entsprechenden Umfang realisiert werden. Überschüsse aus Vorjahren können zur Deckung des Fehlbetrages wahrscheinlich nicht herangezogen werden, da diese zum Ausgleich der Ergebnisse 2020 verwendet werden.

Um eine Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2021 herbeizuführen, ist den finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie in angemessener Weise entgegenzutreten.

Hattersheim am Main, 24.08.2020

Klaus Schindling  
Bürgermeister